



Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG): Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG)

Antrag von Luzian Franzini, Rita Hofer, Jean Luc Mösch, Andreas Iten und Christian Hegglin
zur 2. Lesung
vom 2. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellen Luzian Franzini, Zug, Rita Hofer, Hünenberg, Jean Luc Mösch, Cham, Andreas Iten, Oberägeri, und Christian Hegglin, Zug, zur 2. Lesung der Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG): Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG) folgenden Antrag:

§ 29 Abs. 3 wird folgendermassen geändert:

³ *Der Regierungsrat regelt die Leistungsabgeltung. Er kann Maximalbeiträge festsetzen.*

- a. *Maximalbeiträge haben die Wahlfreiheit zwischen ambulanten und stationären Angeboten in angemessener Weise zu berücksichtigen.*
- b. *Für ambulante Leistungserbringende legt er Tarife für Fach- und Assistenzleistungen fest.*
- c. *Für Leistungen Familienangehöriger kann er ~~reduzierte Tarife oder~~ Maximalbeiträge vorsehen.*

Begründung

Die Fach- wie auch Assistenzleistungen sollen mit Tarifen klar geregelt werden. Mit Maximalbeiträgen kann die Finanzierung begrenzt und gesteuert werden, ohne den Tarif für die Angehörigen noch tiefer zu setzen. Fachleistungen in der Pflege bzw. Betreuung sind in Tarifen festgelegt. Die Assistenzleistung, die keine besondere fachliche Qualifikation voraussetzt, soll aus diesem Grund mit einem tieferen Ansatz festgelegt werden. Dass die gleiche Assistenzleistung auf Grund des Verwandtschaftsgrades nochmals weiter reduziert wird, ist arbeitsrechtlich nicht haltbar. Im Grundsatz gilt, gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Zusätzlich stellt der aktuelle und anhaltende Fachkräftemangel das ganze Berufsspektrum aller Branchen vor grosse Herausforderungen. Die Bereitschaft der Angehörigen als Leistungserbringende ist dabei nicht ausser Acht zu lassen, denn sie leisten ohnehin für ihre Angehörigen einen zusätzlichen unbezahlten Aufwand. Daher sollen sie für ihre Leistung nicht noch tiefer entschädigt werden.